



VUP Deutscher Verband Unabhängiger Prüflaboratorien e.V.  
Kronenstr. 71 • 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Herrn Hans-Peter Ewens  
Referat WR II 4  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

**Geschäftsstelle Berlin**  
Kronenstraße 71  
10117 Berlin  
Tel.: +49 30 5557240 - 0  
Fax: +49 30 5557240 - 22

**Geschäftsstelle Gießen**  
Kerkrader Straße 9  
35394 Gießen  
Tel.: +49 641 94466 - 0  
Fax: +49 641 94466 - 22

E-Mail: office@vup.de  
Internet: www.vup.de

per E-Mail

Datum: 04.02.2021

## Referentenentwurf „Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen“ Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Ewens,

der VUP e.V. vertritt die Interessen der privatwirtschaftlichen Laborunternehmen in Deutschland. Mitglieder des Verbandes führen als „bestimmte“ Untersuchungsstellen Untersuchungen zum Zwecke des Vollzugs der BioAbfV durch. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns zum Referentenentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

### 1. Akkreditierungs- und Zulassungsaspekte

Laut dem Referentenentwurf werden §3, Abs. (8a), (8b) nicht geändert. Dort ist die Bestimmung der Untersuchungsstellen („Notifizierung“) maßgeblich geregelt.

#### a. §3 (8a) BioAbfV:

Die „Notifizierungsvorgaben“ entsprechen nicht (mehr) dem gängigen Modell im gesetzlich geregelten Umweltbereich, wonach eine Akkreditierung (Kompetenznachweis) wesentliche Grundlage für die Notifizierung durch die zuständige Länderbehörde ist. Zudem ist durch die gegenwärtigen Formulierungen des §3 (8a) BioAbfV nicht durchgängig geregelt, dass eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 zwingende Vorgabe und Notifizierungsvoraussetzung für alle Untersuchungsstellen ist.

Folgende Änderung des §3 (8a) sollte in die Änderungsverordnung aufgenommen werden:

*(8a) Eine Untersuchungsstelle nach Absatz 8 Satz 1 ist zu bestimmen, wenn der Antragsteller über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügt und die erforderlichen Unterlagen vorlegt. **Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß Satz 1 [Kompetenznachweis]***



**resultiert [in der Regel] aus einer gültigen Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2018 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS), die sich auf die Parameter und Untersuchungsverfahren gemäß dieser Verordnung bezieht.** Die Bestimmung erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat, und gilt für das gesamte Bundesgebiet; besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Tätigkeit nach Absatz 4 vorrangig ausgeübt werden soll. Die Bestimmung kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. ~~Die zuständige Behörde kann von einem überregional tätigen Antragsteller verlangen, dass er eine gültige Akkreditierung über die Einhaltung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 (zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, und archivmäßig gesichert niedergelegt bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig) vorlegt, die sich auf die Parameter und Untersuchungsverfahren gemäß den Anhängen 2 und 3 bezieht.~~ Verfahren nach diesem Absatz können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die Prüfung des Antrags auf Bestimmung einer Untersuchungsstelle muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

b. §3(8a) BioAbfV:

Wird obiger Änderungsvorschlag nicht aufgegriffen, ist zumindest der Ausgabestand der DIN EN ISO/IEC 17025 zu aktualisieren. Die Einschränkung auf überregional tätige Antragsteller sollte gestrichen werden, um ein einheitliches Qualitätsniveau zu sichern.

Folgende Änderung des §3 (8a) sollte dann (zumindest) in die Änderungsverordnung aufgenommen werden:

(8a) Eine Untersuchungsstelle nach Absatz 8 Satz 1 ist zu bestimmen, wenn [...] Die Bestimmung kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Die zuständige Behörde kann ~~von einem überregional tätigen Antragsteller~~ verlangen, dass er eine gültige Akkreditierung über die Einhaltung der Anforderungen der **DIN EN ISO/IEC 17025:2018 2005** (zu beziehen bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, und archivmäßig gesichert niedergelegt bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig) vorlegt, [...].

## 2. Normenaktualisierungen

a. Zu 16 a) eee) Änderungsv:

Bei den bestehenden Zitaten handelt es sich um Wassernormen. Dies passt u.E. nicht zur behandelten Matrix.

Für die Elemente Pb, Cd, Cr, Cu, Ni und Zn sind folgende Feststoffnormen zu zitieren:

- DIN EN 16171: 2017-01
- DIN ISO 22036: 2009-06



b. *Zu 16 b) Satz 2, 4. Spiegelstrich ÄnderungsV:*  
DIN ISO 5725-4, Ausgabe Januar 2003 ist zurückgezogen.

Normenzitat ändern in:

- ISO 5725-4:2020-03.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Anton Blöth**  
*Sprecher der Geschäftsführung*